

Satzung des Fördervereins Blankeneser Kirche am Markt e.V.

Präambel

1. Der Verein ist dem Auftrag der ev.-luth. Kirchengemeinde Blankenese, insbesondere dem diakonischen Auftrag, der in der christlichen Nächstenliebe Gestalt gewinnt, verpflichtet.
2. Der Verein unterstützt Initiativen und Projekte der Kirchengemeinde Hamburg Blankenese und anderer Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die dem Auftrag der Kirche entsprechen.
3. Gemeindliche Gruppen der ev.-luth. Kirchengemeinde Blankenese sowie anderer Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts und Einzelpersonen als deren Hilfspersonen, deren Wirken dieser Zielsetzung verpflichtet ist, können Anträge auf finanzielle Förderung durch den Verein stellen.

§ 1 – Name

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Blankeneser Kirche am Markt e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

1. Zweck des Vereins ist das Einwerben und Sammeln von Spenden und die anschließende Vergabe von Zuwendungen an Initiativen und Projekte, die in unmittelbarer Trägerschaft der ev.-luth. Kirchengemeinde Blankenese und anderer Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.
2. Zur Erfüllung des Vereinszwecks können mit den eingeworbenen Mitteln auch Personen eingestellt und angemessene Aufwandsentschädigungen an Personen geleistet werden, die für die Erfüllung des Vereinszwecks als Hilfspersonen unmittelbar für die geförderten Körperschaften tätig geworden sind.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins sowie dessen Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung durch Beschluss des Vorstands. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
3. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, über den die Mitgliederversammlung beschließt.
4. Der Vorstand kann Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch Austritt aus dem Verein,
 - (b) durch Ausschluss,
 - (c) durch Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - (a) wenn es gegen die Ziele und das Ansehen des Vereins gröblich schuldhaft verstoßen hat,
 - (b) wenn es trotz zweifacher Mahnung mit zehntägiger Frist und Ausschlussdrohung den Beitrag nicht entrichtet hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, welche alsdann endgültig über den Ausschluss durch Beschluss entscheidet.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen.
2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen von der Mitgliederversammlung bei Beginn der Versammlung zu wählenden Protokollführer anzufertigen.
4. Die Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung in Textform gemäß § 126b BGB einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens zwanzig der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Geheime Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei anwesende Mitglieder dies beantragen.

§ 8 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins, seine Weiterentwicklung sowie die Erweiterung und Einschränkung bisheriger Aufgaben,
2. Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
3. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Vorstandes,
4. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
5. Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes, seines Stellvertreters, des Schatzmeisters und bis zu fünf weiterer Vorstandsmitglieder,
6. Wahl des Abschlussprüfers,
7. Beschlussfassung über die Jahresabrechnung,
8. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
11. Beschlussfassung über alle übrigen der Mitgliederversammlung durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 9 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand hat eine Amtsperiode von vier Jahren. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss Mitglied des Kirchenvorstandes der ev.-luth. Kirchengemeinde Blankenese sein.
4. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinschaftlich nach außen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen.
7. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
8. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden so oft zusammen, wie das Interesse und die Zwecke des Vereins es erfordern. Auf Antrag von zwei seiner Mitglieder muss er unter Angabe des Grundes zusammentreten.
9. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zustimmen. In diesem Zusammenhang genügt die Beschlussfassung per elektronische Post / E-Mail der Schriftform.

§ 10 – Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand führt insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und lädt zu den Mitgliederversammlungen ein.
4. Der Vorstand stellt die Jahresabrechnung auf und leitet diese gegebenenfalls zur Prüfung an den von der Mitgliederversammlung bestimmten Prüfer weiter.
5. Der Vorstand erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht und legt diesen der Mitgliederversammlung vor.

§ 11 – Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Falls die Mitgliederversammlung in dem Beschluss über die Auflösung des Vereins nichts anderes bestimmt hat, sind der Vorsitzende des Vorstandes und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ev.-luth. Kirchengemeinde Blankenese, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Hamburg, 09.04.2018